



Abgrenzung zwischen normalen Gebrauchsspuren und vertragswidriger Nutzung (Schäden + Mängel)

Leitlinien

Rückgabe Leasing-/Firmenfahrzeuge

Katalog der Bewertungskriterien zur Einstufung von Schäden an Firmenfahrzeugen im Rahmen des Rückgabeprozesses von Leasingfahrzeugen.

Nach dem "SVS Traffic Light System"







B gelb = mittlere bis bedeutende Beschädigungsgrade





C rot = bedeutende bis schwere Beschädigungsgrade





für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis	Seite 2		
Präambel	Seite 3		
Fahrzeugleasing allgemein_	Seite 3		
Firmenwagenregelung	Seite 4		
SVS-Traffic Light System	Seite 5		
Fahrlässigkeit			
Fahrzeugklasseneinstufung			
Fahrzeugoptik	Seite 8		
Abgrenzung Gebrauchsspuren-Schäden_	Seite 9		
Schadensarten			
		A - geringe bis mittlere	Seite 10
		B - mittlere bis bedeutende	Seite 11
		C - bedeutende bis schwere	
Bewertungskriterien_	Seite 13 bis 36		
		1. Sommer-/Winterreifen	Seite 13-15
		2. Felgen-/Alufelgen	
		Stoßfänger-/Verkleidung	
		4. Lackierung	Seite 22-24
		5. Karosserie	Seite 25-27
		6. Glas-/Beleuchtung	
		7. Innen-/Kofferraum	
		8. Sonderausstattung	
		9. Mechanik	
		10. Sonstiges	Seite 36
Leitlinie Muster Minderwertberechnung Impressum	Seite 37 bis 38 Seite 39		



Präambel

Fahrzeugleasing

Im Allgemeinen wird das Leasen von Fahrzeugen oder anderen Gütern per Vertrag als eine "mittelfristige Gebrauchsüberlassung gegen Zahlung eines Entgeltes" definiert. Leasing hat also eine inhaltliche Nähe zur Miete ("atypischer Mietvertrag"). In den jeweiligen Leasingverträgen sind im Allgemeinen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Der Vertragstyp "Leasing" ist gesetzlich kaum geregelt. Lediglich in den §§ 499 Abs. 2 und 500 BGB finden sich Hinweise darauf, dass ein zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher abgeschlossener Finanzierungsleasingvertrag den verbraucherschützenden Regelungen für Finanzierungshilfen unterfällt. Das Recht des Leasingvertrages ist folglich im Wesentlichen richterrechtlich geprägt.

- In den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasing von Fahrzeugen sind die Nutzungsbedingungen im Einzelnen geregelt.
- Hierzu zählen für den Nutzer (Leasingnehmer) regelmäßig unter anderem:
 - 1.) Der Nutzer hat das Fahrzeug nach den Vorschriften und nach der Betriebsanleitung des Herstellers im Rahmen des Verwendungszweckes schonend einzusetzen und stets in einem betriebs- und verkehrsicheren Zustand zu halten.
 - 2.) Der Nutzer haftet für Untergang, Verlust, Beschädigung oder Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung.
 - 3.) Der Nutzer hat für die Durchführung der fälligen Wartungen oder bei notwendigen Reparaturen für deren Erledigung zu sorgen.
 - 4.) Bei der Rückgabe des Fahrzeuges ist dieses mit allen Schlüsseln und Unterlagen sowie in einem seinem Alter und seiner Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden wie auch verkehrs- und betriebssicher abzugeben.



Firmenwagenregelungen

Entsprechende Festlegungen über den Umgang des Mitarbeiters mit geleasten Firmenfahrzeugen können in der Regel der jeweiligen Firmenwagenregelung entnommen werden, mit welcher der Arbeitgeber als Leasingnehmer den Fahrzeugnutzern mit dem Leasingvertrag korrespondierende Pflichten auferlegt.

In den meisten Firmenwagenregelungen sind die Regeln für Wartung, Reparaturen, Unterhalt, Fahrzeugzustand, Austausch bzw. Rückgabe des Fahrzeuges in der Regel wie folgt gefasst.

Hiernach ergibt sich für den Nutzer (Mitarbeiter) Folgendes:

- 1. Es werden in der Regel vom Arbeitgeber diverse Kosten nicht übernommen. Diese sind z.B.
 - Kosten, die durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstehen,
 - Gewaltschäden,
 - fehlende Unterlagen und Teile.
- 2. Der Fahrzeugnutzer muss in der Regel folgende Pflichten übernehmen:
 - das Fahrzeug sachgemäß u. schonend zu behandeln und zu pflegen,
 - das Fahrzeug in einem betriebs- u. verkehrssicheren Zustand zu halten,
 - die notwendigen Wartungsarbeiten durchführen zu lassen.
- 3. Er hat in der Regel folgende Pflichten:
 - das Fahrzeug in einem sauberen Zustand zurückzugeben,
- das Fahrzeug frei von Schäden halten,
- das Fahrzeug in einem dem Alter und der Laufleistung entsprechenden Zustand zu halten.
- 4. Der Fahrzeugnutzer hat gleichfalls diverse Meldepflichten zu beachten, z.B.:
- es sind alle Vollkaskoschäden unverzüglich zu melden.



Einstufung nach dem SVS-Traffic-Light-System

Bewertungskriterien zur Einstufung von Schäden nach dem "SVS-Traffic Light System":

Das von der SVS eingeführte "Traffic Light System" ist ein Leitfaden, um die Beschädigungen an Leasingfahrzeugen auch für einen Laien abgrenzbar darzustellen. In dem nachfolgenden Beispielkatalog werden die typischen - bzw. üblichen Beschädigungen bei der Rückgabe der Fahrzeuge nach Leasingende dargestellt. Es wird abgegrenzt, welche Beschädigungen in der Regel laufleistungsanaloge Gebrauchsspuren sind (die zu keiner Nachbelastung führen) und welche eindeutig als überobligatorische Beschädigungen (die in der Regel zu einer Nachbelastung führen) zu betrachten sind.





Die mit der grünen Ampel gekennzeichneten Beschädigungen und Schadensbereiche gemäß Seiten 13 bis 36 in Verbindung mit den auf Seite 10 beschriebenen Schadensarten stehen für eine Einordnung als durch die Rechtssprechnung definierte Gebrauchsspuren. Diese Beschädigungen sind mit den Leasingraten abgegolten und gehen in aller Regel, zu Lasten des Leasinggebers.

B gelb = mittlere bis bedeutende Beschädigungsgrade



Die mit der gelben Ampel gekennzeichneten Beschädigungen und Schadensbereiche gemäß Seiten 13 bis 36 in Verbindung mit den auf Seite 11 beschriebenen Schadensarten stehen für eine Einordnung als durch die Rechtssprechnung definierte überobligatorische Beschädigungen. Insofern sind dies eindeutige Beschädigungen, die über einfache Gebrauchsspuren hinausgehen. Diese Beschädigungen sind nicht mit den Leasingraten abgegolten und gehen in aller Regel, in Form einer Nachbelastung zu Lasten des Leasingnehmers.

C rot = bedeutende bis schwere Beschädigungsgrade



Die mit der roten Ampel gekennzeichneten Beschädigungen und Schadensbereiche gemäß Seiten 13 bis 36 in Verbindung mit den auf Seite 12 beschriebenen Schadensarten, stehen für eine Einordnung als durch die Rechtssprechnung definierte überobligatorische Beschädigungen, die als Folge einer Fehlbehandlung unter der Prämisse wie auf Seite 6 beispielhaft dargestellt, dem Fahrzeugnutzer zugeschrieben werden könnten. Somit sind dieses eindeutige Beschädigungen, die über einfache Gebrauchsspuren hinausgehen. Diese Beschädigungen sind mit den Leasingraten nicht abgegolten und gehen in aller Regel, in Form einer Nachbelastung zu Lasten des Leasingnehmers, der sie wiederum auf Basis der korrespondierenden Firmenwagenregelung dem Nutzer auferlegen kann.

für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



Fahrlässigkeit:

Fahrlässigkeit ist das Außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Fahrlässigkeit setzt Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit voraus. Fahrlässig handelt demnach:

- sowohl derjenige, der den Schaden zwar voraus sieht, aber hofft, er werde nicht eintreten (bewusste Fahrlässigkeit)
- als auch der, der den Erfolg nicht voraussieht, ihn aber bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen (unbewusste Fahrlässigkeit)
- Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn diese Sorgfaltspflicht in subjektiv unentschuldbarem Maße missachtet worden ist.

Beispiel:

- Fahrlässig handelt in der Regel der, der z.B. gemäß Bild 1 weiss, dass das Profil des Reifen geringfügig über der zulässigen Marke von 1,6 mm liegt und insofern bei Regen mit Aquaplaning (Wasserglätte) rechnen muss, dieses aber durch eine nicht angepasste Geschwindigkeit außer Acht lässt.
- Grob fahrlässig handelt der, der weiss, dass das Reifenprofil nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben von mindestens 1,6 mm gemäß Bild 2 entspricht und die Gefahr eines Totalausfalls des Reifens z.B. gemäß Bild 3 leichtfertig verdrängt.





Bild 2



Bild 3







für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



Einstufung und differenzierte Wichtung bei der Ermittlung von Minderwerten bei Fahrzeugen der Ober-, Mittel- und Kompaktklassen.

Je nach Alter und Laufleistung ergeben sich in den verschiedenen Segmenten zusätzlich unterschiedliche Abwertungsparameter.

Oberklasse

In der Oberklasse sind mögliche Minderwertschäden feinfühliger und rechnerisch mit höheren Abschlägen zu versehen. In den allgemeinen Verkehrskreisen für diese Segmente werden Beschädigungen an den Fahrzeugen als nicht akzeptabel angesehen und somit, wäre ein Verkauf des Fahrzeuges ohne eine sach- und fachgerechte Reparatur kaum möglich.

(Maßstab: vollständige Reparatur in der Regel erforderlich)

Mittelklasse

Minderwertschäden im Mittelklassenbereich sind in der Regel unkritischer zu betrachten. Hier möchte der Verbraucher in der Regel möglicherweise vorhandene Beschädigungen beseitigt wissen, aber pocht bei einem Preisabschlag nicht unbedingt darauf.

(Maßstab: vollständige Reparatur oder angemessene Schadenbeseitigung mit einem angemessenen Preisnachlass erforderlich)

Kompakt- und Kleinwagenklasse

In der Kompakt- und Kleinwagenklasse ist in den allgemeinen Verkehrskeisen für solche Produkte der Preis ausschließlich entscheidend. Kleinere Schäden werden akzeptiert, wenn sie im Kaufpreis berücksichtigt werden.

(Maßstab: angemessene Schadenbeseitigung einhergehend mit einen Preisnachlass)

Oberklasse z.B. BMW 760i









Kompaktklasse z.B. BMW 118i



Beurteilung der Fahrzeugoptik:

Bei der Beurteilung von Mängeln und Schäden bei der Rückgabe von Leasingfahrzeugen sind zusätzliche Qualitätszonen an den Fahrzeugen zu berücksichtigen.

Dabei wird die Fahrzeugkarosserie in drei "Sichtzonen" aufgeteilt.

Zone A (rot): Liegende Flächen und obere senkrechte Bereiche Insbesondere Dach, Motorhaube, Kofferraumdeckel und bis zu den Türgriffen reichende Flächen.

In diesen Bereichen sind Mängel und Schäden optisch erheblich störend, so dass bei der Ermittlung von Minderwerten diese mit höherem Einfluss auf die Abschlägen in die Kalkulation mit einfliesen.

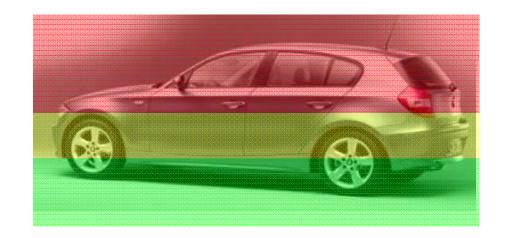
Zone B (gelb): Senkrechte Flächen

Alle Karosseriebereiche unterhalb der Zone A (rot) bis zum Schweller, mithin bis oberhalb der Zone C (grün).

In diesen Bereichen sind Mängel und Schäden optisch störend, so dass bei der Ermittlung von Minderwerten diese mit mittlerem Einfluss auf die Abschläge in die Kalkulation mit einfliesen.

Zone C (grün): Flächen unterhalb des Stoßfängers sowie im Innenbereich

In diesen Bereichen sind Mängel und Schäden weniger störend, so dass bei der Ermittlung von Minderwerten diese nur mit einen geringen bis keinem Einfluss auf die Abschläge in die Kalkulation mit einfliesen.







Abgrenzung zwischen normalen Gebrauchsspuren und vertragswidriger Nutzung (Schäden + Mängel)

I.) Schäden, die akzeptiert werden (Gebrauchsspuren):



Schäden (gemäß Seite 10), die durch normale Nutzung/normalen Gebrauch des Fahrzeuges entstehen/entstanden sind, haben in der Regel keinen Einfluss auf die Bewertung.

II.) Schäden die nicht akzeptiert werden:



1.) Alle anderen Schäden und Mängel (gemäß Seite 11) die die Betriebs- und Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, sich aber mindernd auf den Wert des Fahrzeugs auswirken, werden entsprechend altersabhängig und laufleistungsanalog in der Regel mit einen Prozentsatz zwischen 35 und 70 Prozent der Beseitigungskosten je nach Fahrzeugklasse (gemäß Seite 7) und unter Beachtung der betroffenen Fläche (siehe Seite 8) bewertet. Eine Leitlinie zur Berechnung kann der Seite 37 und 38 (Beispiel) entnommen werden.



2.) Wiederherstellungsarbeiten die in der Regel zu 100 % als erforderlicher Aufwand (siehe Seite 12) in die Minderwertermittlung mit einfließen.

Dazu zählen alle Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, die erforderlich sind, die Betriebs- und Verkehrssicherheit zu erhalten.

z.B.:

-HU + AU sind fällig

-Wartungs,- und Inspektionsarbeiten sind fällig

-Frontscheibe durch Steinschlag im Sichtfeld beschädigt, gebrochen etc.

-Reifenprofil liegt unter 1,6 mm

-Unfallschäden

Alle Anstoß- und Unfallschäden werden gleichfalls mit 100 Prozent belastet. Bei der Minderwertermittlung sind die von dem jeweiligen Hersteller vorgegeben Arbeitswerte, Lohnsummen und die erforderlichen Originalersatzteile zugrunde zu legen.

Stand: 10. September 2009, © bei SVS Frankfurt am Main / Axel G. Schulze





Beispiel der Beschädigungen:

A =geringe bis mittlere = =mittlere bis bedeutende sowie C =bedeutende bis schwere



Geringe bis mittlere Beschädigungsgrade:

Typische Gebrauchsspuren, die optisch nicht markant sind und sich mit einfachen Mitteln in der Regel beseitigen lassen. (akzeptierte Beschädigungen)

a1 Reifen und Felgen:

Einzelne leichte gebrauchstypische Flankenbeschädigungen, ohne das die Betriebs- und Verkehrssicherheit gefährdet ist. Das Reifenprofil weist noch mehr als 1,6 mm Profil auf. Die Felgen sind nur einzeln am Felgenhorn leicht verschrammt ohne das eine Verformung oder erheblicher Materialabtrag über 1 mm vorliegt.

a2 Abschürfungen und Kratzer:

Einzelne leichte bis mittlere oberflächliche Abschürfungen/ Kratzer oder Schrammen bis zu ca. 100 mm Länge, die in der Regel ohne Lackierungsarbeiten durch eine intensive Politur beseitigt werden können.

a3 Dellen und Beulen:

Einzelne Dellen und Beulen mit einem Durchmesser von höchstens einer Größe einer 20 mm und mit einer Eindring- bzw. Ausdringtiefe von höchstens 1 mm ohne Lackbeschädigungen (so genannte Parkdellen/Parkschäden).

a4 Lackschäden:

Kleine Lackabplatzungen an den Türkanten, leichter Steinschlag im Frontbereich ohne Rostansatz.,

a5 Steinschläge:

Eine leichte Steinschlagbeschädigung in der Verglasung oder in den Streuscheiben (Scheinwerfer-Rückleuchten etc.), nicht im Sichtfeld und reparabel. Vereinzelte kleine (bis max. 3 mm/D) Steinschläge in der Lackierung ohne Rostansatz.

a6 Innenbereiche und Verschmutzungen:

Gebrauchstypische leichte Verschmutzungen des Innenraues, die durch einfache Reinigungsarbeiten zu beseitigen sind.

a7 Fällige Wartung, Zahnriemenwechsel, HU + AU etc.:

Zeitpunkt der Fälligkeit der Wartung, HU, AU und SP noch nicht erreicht, keine Erstattung erforderlich. Ausstehende Reparaturen sind erstattungspflichtig.





Mittlere bis bedeutende Beschädigungsgrade: Typische Gebrauchsspuren und Beschädigungen, die optisch markant sind und sich nicht mit einfachen Mitteln beseitigen lassen.

(nicht akzeptierte Beschädigungen)



b1 Reifen und Felgen:

Nicht gebrauchstypische (Abnutzungen, Risse, Beulen, Auswaschungen, falsche Reifen etc.) Flanken- und Laufflächenbeschädigungen, die betriebs- und verkehrssicherheitsgefährdend sind. Das Reifenprofil weist weniger als 1,6 mm Profil auf. Die Felgen weisen am Felgenhorn mehrere erhebliche Schrammen, Verformungen bzw. erheblichen Materialabtrag über 1 mm auf.

b2 Abschürfungen und Kratzer:

Einzelne leichte bis mittlere Abschürfungen/ Kratzer oder Schrammen bis zu ca. 250 mm, die bis auf die Grundierung reichen und in der Regel durch eine Teillackierung zu beseitigen sind. Mehrere > 100 mm Beschädigungen der Lackierung, die mit einer Teillackierung zu beseitigen sind.

b3 Dellen und Beulen:

Einzelne Dellen und Beulen mit einem Durchmessen größer als 20 mm und mit einer Eindring- bzw. Ausdringtiefe über 1 mm ohne oder mit Lackbeschädigungen, die sich mit einer Teillackierung beseitigen lassen, sowie Hagel- und Sturmschäden.

b4 Lackschäden:

Einzelne Lackabplatzungen, Verätzungen, Farbreste und Rostansatz, die durch eine Teillackierung beseitigt werden können.

b5 Steinschläge:

Mehrere kleine oder eine erhebliche Steinschlagbeschädigungen in der Verglasung oder in den Streuscheiben (Scheinwerfer-Rückleuchten etc.), nicht im Sichtfeld, die reparabel oder nicht reparabel sind. Steinschläge in der Lackierung die sich über 3 mm/D bewegen und oder Rostansatz aufweisen.

b6 Innenbereiche und Verschmutzungen:

Nicht gebrauchstypische Verschmutzungen des Innenraumes, die nur durch den Einsatz von Spezialreinigungsmittel beseitigt werden können. Beschädigungen von Sitzen und Verkleidungen wie Risse, Brandlöscher etc..

b7 Fällige Wartung, Zahnriemenwechsel, HU + AU etc.:

Zeitpunkt der Fälligkeit der Wartung, HU, AU und SP ist erreicht oder überschritten . Mögliche ausstehende Reparaturen sind zu erstatten.

b8 Fehlteile:

Fehlteile aller Art sind grundsätzlich erstattungspflichtig.





Bedeutende bis schwere Beschädigungsgrade:

Typische Beschädigungen, die optisch erheblich markant sind und die sich nicht mit einfachen Mitteln beseitigen lassen. (nicht akzeptierte Beschädigungen)



c1 Reifen und Felgen:

Beschädigungen, die nicht gebrauchstypisch sind wie z.B. Auswaschungen, Beulen und Dellen, einseitig abgenutztes Reifenprofil verursacht durch eine schadhafte Achseinstellung, eingeschnittene Reifenflanke etc., die die Betriebs- und Verkehrssicherheit unmittelbar gefährden. Alu- oder Stahlfelgen, die erhebliche anstoßbedingte Verformungen aufweisen oder mehrfach über den Felgenradius verschrammt sind und oder ein erheblicher Materialabtrag über 1 mm.

c2 Abschürfungen und Kratzer:

Einzelne oder mehrere Abschürfungen, Kratzer oder Schrammen, die bis auf die Grundierung und tiefer reichen und nur durch eine komplette Lackierung und/oder durch das Austauschen des Teiles zu beseitigen sind.

c3 Dellen, Beulen, Bruch und Risse:

Einzelne größere oder mehrere kleine Dellen, Beulen, Verformungen, Bruch- und Rissbeschädigungen sowie Anfahr- und Unfallschäden, die sich nur durch eine komplette Lackierung bzw. durch das Austauschen von Teilen beseitigen lassen.

c4 Lackschäden:

Lackabplatzungen, Verätzungen, Farbreste und Korrosion etc., wobei die Beseitigung der Beschädigungen eine komplette Lackierung und/oder den Austausch der Teile erforderlich macht, sowie Hagel- und Sturmschäden solchen Ausmaßes.

c5 Steinschläge:

Mehrere kleine oder eine erhebliche Steinschlagbeschädigung in der Verglasung oder in den Streuscheiben (Scheinwerfer-Rückleuchten etc.) im Sichtfeld des Fahrers, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit durch die beschädigten Teile in Frage stellen und eine Erneuerung der Scheiben erfordern. Erhebliche Steinschlagbeschädigungen mit Ver- bzw. Unterrostungen, die durch Unterlassen entstanden sind.

c6 Innenbereiche und Verschmutzungen:

Nicht gebrauchstypische erhebliche Verschmutzungen des Innenraues, die durch den Einsatz von Spezialreinigungsmitteln und -geräten sowie unter Einsatz eines hohen Zeitaufwandes oder nur durch das Austauschen von Teilen oder Bezügen beseitigt werden können.. Beschädigungen von Sitzen und Verkleidungen wie Risse, Brandlöscher etc..

c7 Fällige Wartung, Zahnriemenwechsel, HU + AU etc.:

Zeitpunkt der Fälligkeit der Wartung, HU, AU und SP ist erreicht oder überschritten. Erforderliche Reparaturen sind ausnahmslos erstattungspflichtig.

c8 Fehlteile:

Fehlteile aller Art sind grundsätzlich erstattungspflichtig.



Leitlinien Fahrzeugzustand

Orientierungs- bzw. Leistungskatalog^(*) möglicher Schäden bei der Rückgabe von Leasing-Fahrzeugen Die nachfolgende Aufstellung ist nicht vollständig. Sie ist nur als eine Beispielaufzählung zu verstehen. Die Beurteilung der Fahrzeuge und die Beschädigungen orientieren sich an der Üblichkeit.

1 = Reifen

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad



Gegenstand

Im Allgemeinen akzeptierte "laufleistungsanaloge Gebrauchsspuren und Schäden" [Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasinggebers]



Sommerreifen

Winterreifen

Beispiel:

Profiltiefe an der schwächsten Stelle bis zu 1,6 mm (Mindesttiefe nach § 36 STVZ0: 1,6 mm) sowie keine weiteren Beschädigungen.

Profiltiefe an der schwächsten Stelle bis zu 1,6 mm (Mindesttiefe nach § 36 STVZ0: 1,6 mm) sowie keine weiteren Beschädigungen.







Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad

Beispiel:

Gegenstand

Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden" [Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers] Beschädigungen, die in der Regel durch den <u>Leasingnehme</u>r zu tragen sind.

A = anteilig (gemäß Laufleistung) 100 % = vollständig

1



Sommerreifen

Profiltiefe an der schwächsten Stelle weniger als 1,6 mm. Andere Reifen, als die vom Hersteller zugelassenen, sind montiert. Betriebsund verkehrssicherheitsrelevante Beschädigungen an den Reifen sind vorhanden.

Winterreifen

Profiltiefe an der schwächsten Stelle weniger als 1.6 mm. Andere Reifen, als die vom Hersteller zugelassenen, sind montiert. Betriebsund verkehrssicherheitsrelevante Beschädigungen an den Reifen sind vorhanden.



für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



1 = Reifen

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad

Gegenstand

Im Allgemeinen nicht akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden" [Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die dem Fahrzeugnutzer in der Regel durch Fehl-Behandlung (Obliegenheitsverletzung) zuzuordnen sind:

A = anteilig (gemäß Laufleistung) 100 % = vollständig









Beispiel:

Sommerreifen

Profiltiefe an der schwächsten Stelle weniger als 1.6 mm oder erhebliche Beschädigungen die die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigen. (z.B. Beulen, Risse, Dellen u. einseitig abgefahren)

Winterreifen

Profiltiefe an der schwächsten Stelle weniger als 1.6 mm oder erhebliche Beschädigungen die die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigen. (z.B. Beulen, Risse, Dellen u. einseitig abgefahren)



für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



2 = Felgen

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad

Beispiel:

0

Gegenstand

Im Allgemeinen akzeptierte "laufleistungsanaloge Gebrauchsspuren und Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasinggebers]

2.



Felgen

Stahlfelgen:

Rostansatz aufgrund Streusalzeinwirkung, Steinschlag, Kratzer oder sonstige kleine Beschädigungen an der Lackoberfläche, leichte Verschrammungen am Felgenhorn ohne nennenswerten Materialabrieb (ca. 1 mm).

Alufelgen:

Leichte Oxidation der Alufelgen aufgrund von Streusalzeinwirkung, Steinschlag, Kratzer oder sonstige kleine Beschädigungen der Lackoberfläche, leichte Verschrammungen am Felgenhorn ohne nennenswerten Materialabrieb (ca. 1 mm).



für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



2 = Felgen

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad

2. Gegenstand

Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die in der Regel durch den <u>Leasingnehme</u>r zu tragen sind.

A = anteilig (gemäß Laufleistung) 100 % = vollständig







2. **B**-b1

Alufelgen:

Einzelne kleine Beschädigungen durch Anfahren von Hindernissen (z.B. Bordsteinkanten) wie leicht eingedrücktes Felgenhorn, Verschrammungen, Deformationen, Bruch, Absplitterungen, Anfahrschäden sowie Materialabtrag am Felgenhorn über 1 mm etc., Fehlteile A bzw. bis zu 100 %

Beispiel:

für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



2 = Felgen

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad

2. Gegenstand



Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die dem <u>Fahrzeugnutzer</u> in der Regel durch Fehl-Behandlung (Obliegenheitsverletzung) zuzu-ordnen sind:

A = anteilig (gemäß Laufleistung) 100 % = vollständig





2.



Alufelgen:

Beispiel:

Erhebliche Verschrammungen rundum an der Felge über 50 %, mehrere Verformungen, erheblicher bzw. mehrfacher Materialabtrag etc. deutlich über 1 mm.





3= Stoßfänger

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad

3 G

Gegenstand

Im Allgemeinen <u>akzeptierte</u> "laufleistungsanaloge Gebrauchsspuren und Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasinggebers]



2



Beispiel:

Stoßfänger bzw. Front-, Heck- und Schweller-Verkleidungen sowie Schutzleisten Einzelne kleine Kratzer, Schrammen, leichter Abrieb (jedoch nicht bis auf die Grundierung bzw. auf den Grundwerkstoff reichend) sowie kleine bis leichte (bis zu einer Größe einer 2-Euro-Münze und einer Verformungstiefe bis zu 1 mm) Berührungsverformungen / Druckstellen.





für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



3 = Stoßfänger

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad



Gegenstand

Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die in der Regel durch den Leasingnehmer zu tragen sind.

A = anteilig (gemäß Laufleistung) 100 % = vollständig





3.



Beispiel:

Stoßfänger bzw. Front-, Heck- und Schwellerverkleidungen sowie Schutzleisten Beschädigungen, die größer als eine 2-Euro-Münze und die tiefer als 1 mm sind bzw. das Erscheinungsbild stören, können sich z.B. wie folgt darstellen: fleckige, lose, verzogene, eingekerbte, gestauchte, angestoßene, aufgeplatzte, aufgerissene Stellen sowie Abrieb oder aufgeschrammte Kunststoffummantelungen oder Lackierungen, des Weiteren Druckstellen und Anfahr- bzw. Unfallschäden.



für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



3 = Stoßfänger

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad



Gegenstand

Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die dem <u>Fahrzeugnutzer</u> in der Regel durch Fehl-Behandlung (Obliegenheitsverletzung) zuzuordnen sind:

A = anteilig (gemäß Laufleistung)

100 % = vollständig

3.



Stoßfänger bzw. Front-, Heck- und Schwellerverkleidungen sowie Schutzleisten:

Beispiel:

Erhebliche Abschrammung bzw. Verformungen durch wiederholtes Anfahren der Unterseite der Front- bzw. Heckverkleidung, erhebliche Verschrammungen und Einkerbungen der Ladekante durch wiederholtes, fehlerhaftes Beladen (entsprechende Schutzvorkehrungen wurden nicht getroffen), erhebliche Verschram-mungen und Dellen an der Heckverkleidung im Bereich der Anhängerkupplung durch wiederholte fehlerhafte Bedienung bzw. fehlerhaften Gebrauch der Anhängerkupplung beim ankuppeln etc..



für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



4 = Lackierung

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad

Gegenstand

Im Allgemeinen akzeptierte "laufleistungsanaloge Gebrauchsspuren und Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasinggebers]







Lackierung

Steinschlagschäden < 3 Stück pro qdm² im Frontbereich, Abschürfungen u. Kratzer an den Türgriffen, Lackabplatzungen an den Türkanten, Lackveränderungen wie z.B. leichte Oberflächenverätzungen und Waschstraßenbeeinträchtigungen, Rostansatz aufgrund Streusalzeinwirkung (besonders an Radausschnitten); leichte Teerspritzer; Lackschäden, die durch Polieren behoben werden können.



für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



4 = Lackierung

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad



Gegenstand

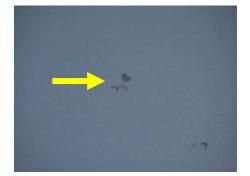
Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die in der Regel durch den <u>Leasingnehme</u>r zu tragen sind.

A = anteilig (gemäß Laufleistung) 100 % = vollständig







-b4

Beispiel:

Lackierung

Lackschäden (wie z.B. Kratzer, Schrammen, Rostansatz etc.), die Bauteilkomplettlackierung bzw. eine Beilackierung eines Bauteiles erforderlich machen, Lackbeschädigungen, die durch Harz- und Säureeinwirkungen verursacht wurden, Farbunterschiede infolge von Teillackierungen. Mangelhafte Reparaturen (Schleifspuren, eingefallener Lack, Verunreinigungen und Einschlüsse in der Lackierung), Lackauslegungen an primären Teilen, Beseitigungen von Aufklebern und Beschriftungen/Folien.



für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



4 = Lackierung

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad



Gegenstand

Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die dem <u>Fahrzeugnutzer</u> in der Regel durch Fehl-Behandlung (Obliegenheitsverletzung) zuzuordnen sind:

A = anteilig (gemäß Laufleistung) 100 % = vollständig





4



Lackierung

Beschädigungen durch die Montage und Benutzung von Dachträgersystemen, Beseitigung von Aufklebern und Beschriftungen privater Natur, Lackbeschädigungen durch Verätzungen wie Vogelkot, Harz und Laub etc. Lackbeschädigungen, die nachweisbar nur durch eine Fehlbehandlung bzw. durch Unterlassung entstanden sein konnten. A bzw. bis zu 100 %



Beispiel:

für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



5 = Karosserie

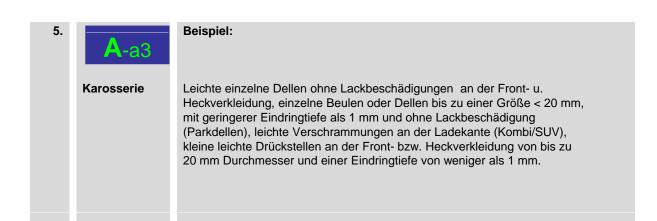
Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad



Im Allgemeinen <u>akzeptierte</u> "laufleistungsanaloge Gebrauchsspuren und Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasinggebers]









für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



5 = Karosserie

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad

5. Gegenstand

Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die in der Regel durch den <u>Leasingnehme</u>r zu tragen sind.

A = anteilig (gemäß Laufleistung) 100 % = vollständig





5.



Karosserie

Alle anderen Beulen oder Dellen > 20 mm Durchmesser mit bzw. ohne Lackbeschädigungen, geringe Beschädigungen (keine Verschrammungen) am Unterboden, verborgene Beschädigungen oder fehlende Teile (z. B. Radkappen, Zierleisten oder Außenspiegel) etc., erhebliche Beschädigungen (Verformungen, Einzüge etc.) des Unterbodens, Hagel- und Sturmschäden, noch vorhandene Anfahrund Unfallschäden, Bohrlöcher von Zubehörteilen.

A bzw. bis zu 100 %



Beispiel:

für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



5 = Karosserie

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad

5. Gegenstand

Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die dem <u>Fahrzeugnutzer</u> in der Regel durch Fehl-Behandlung (Obliegenheitsverletzung) zuzuordnen sind:

A = anteilig (gemäß Laufleistung) 100 % = vollständig





5



Karosserie

Beschädigungen an der Karosserie und am Unterboden, die eindeutig einer Fehlnutzung zugeordnet (z.B. mehrfache Beschädigungen des Unterbodens durch das Aufsetzen des Fahrzeuges) werden können, Beschädigungen, die nicht der Car-Policy entsprechend gewürdigt und behandelt wurden, Beschädigungen an der Karosserie durch das Anbringen von Zubehörteilen (Bohrlöcher) etc.

A bzw. bis zu 100 %



Beispiel:

für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



6 = Glas u. Beleuchtung

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad

6



Gegenstand

Im Allgemeinen <u>akzeptierte</u> "laufleistungsanaloge Gebrauchsspuren und Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasinggebers]

6



Beispiel:

Glas- und Beleuchtungsschäden Kleine Nutzungsspuren wie z.B. Steinschläge, feine Kratzer etc., die <u>nicht</u> die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigen sowie nicht unmittelbar ins Auge fallen oder ggf. noch reparabel sind.







für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



6 = Glas u. Beleuchtung

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad



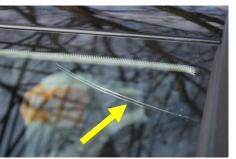
Gegenstand

Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die in der Regel durch den Leasingnehmer zu tragen sind.

A = anteilig (gemäß Laufleistung) 100 % = vollständig





6.



Beispiel:

Glas- und Beleuchtungsschäden

Durch äußere Einwirkungen beschädigtes Glas; Sprünge, Risse, "Einschüsse", Kratzer, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigen bzw. die nach Kriterien der Hauptuntersuchung unzulässig sind.



für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



6 = Glas u. Beleuchtung

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad



Gegenstand

Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden"

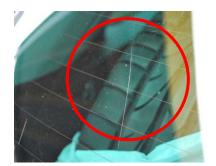
[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die dem <u>Fahrzeugnutzer</u> in der Regel durch Fehl-Behandlung (Obliegenheitsverletzung) zuzuordnen sind:

A = anteilig (gemäß Laufleistung)

100 % = vollständig





6.



Glas- und Beleuchtungsschäden Beispiel:

Verätzungen, Trübungen oder Verkratzungen der Verglasung durch Fehlbehandlungen. Einbrennungen durch Aufkleber oder die Montage von Gegenständen, die nicht durch eine gesetzliche Verordnung erforderlich waren. Beschädigungen an der Verglasung durch das Anbringen bzw. das Entfernen von Tönungsfolien.



für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



7 = Innen- und Koffer-/Laderaum

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad



Gegenstand

Im Allgemeinen <u>akzeptierte</u> "laufleistungsanaloge Gebrauchsspuren und Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasinggebers]





7.



Innen- und Koffer-/ Laderaum

Beispiel:

Übliche Abnutzungen der Bodenbeläge, Polster und Verkleidungen, gebräuchlich normale Verschmutzungen im Innenraum, die ohne einen erheblichen Aufwand beseitigt werden können. Farbverblassungen der Polster und Innenverkleidung; leichter Abrieb und leichte Verschmutzung der Polster; kleine verdeckt gelegene Bohrlöcher.

für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



7 = Innen- und Koffer-/Laderaum

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad

7. Ge

Gegenstand

Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die in der Regel durch den <u>Leasingnehme</u>r zu tragen sind.

A = anteilig (gemäß Laufleistung) 100 % = vollständig





7.

Beispiel:

Innen- und Koffer-/ Laderaum Starke Verschmutzung der Polster und Innenverkleidung, z. B. durch Öl, Farbe, Speisen und Getränke, Brandlöcher; Beschädigungen bzw. Fehlen von Teilen der Innen- oder Koffer/Laderaum-verkleidung, Bohrlöcher, Rückbau von Zubehörteilen, Risse, Schnitte etc. in Türverkleidungen, im Dachhimmel, in den Sitzen und Sitzverkleidungen sowie an An- und Einbauteilen.



für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



7 = Innen- und Koffer-/Laderaum

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad



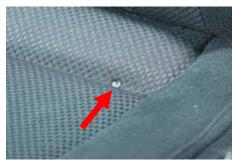
Gegenstand

Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die dem <u>Fahrzeugnutzer</u> in der Regel durch Fehl-Behandlung (Obliegenheitsverletzung) zuzuordnen sind:

A = anteilig (gemäß Laufleistung) 100 % = vollständig





7.



Innen- und Koffer-/ Laderaum Beispiel:

Beschädigung der Innenteile durch Fehlhandhabung der Sicherheitsgurte, Brandlöcher in den Bodenbelägen und Sitzpolstern, sichtbare Bohr- bzw.
Befestigungslöcher, die keiner gesetzlichen
Verordnung geschuldet sind, nicht gebrauchstypische erhebliche Verschmutzung bzw.
Verunreinigungen, Rückbaumaßnahmen von Sondereinbauten etc.



für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



8 = Sonderausstattung / Fehlteile

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad

8. G

Gegenstand

Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden"

[Instandsetzung/Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die dem <u>Fahrzeugnutzer</u> in der Regel durch Fehlbehandlung (Obliegenheitsverletzung) zuzuordnen sind: A = anteilig (gemäß Laufleistung) 100 % = vollständig





8.



Sonderausstattung Zubehör Fahrzeugunterlagen Fehlteile etc.

Beispiel:

Fehlen und Beschädigung der vertragsgemäß gelieferten Schlüssel, der Sonderausstattung und des serienmäßigen Zubehörs, das Fehlen von Bordpapieren, z. B. Scheckheft, Radio Code-Karte Navi-CD etc., das Fehlen eines Satzes Winterbzw. Sommerräder und/oder der Radschrauben etc.

Alle Fehlteile sind vom Fahrzeugnutzer in der Regel aus Verletzung der Obhutspflicht zu verantworten.



für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



9 = Mechanik

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad

9. Gegenstand

Mechanik

A-a7

Im Allgemeinen <u>akzeptierte</u> "laufleistungsanaloge Gebrauchsspuren und Schäden" [Instandsetzung /Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasinggebers]

Laufleistungsbezogener Verschleiß, leichte Ölanschwitzungen an den Dichtungen und Aggregaten (keine Beeinträchtigung der Betriebs- und Verkehrssicherheit).

9. Gegenstand
Mechanik

B-c7

C-c7

Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden" [Instandsetzung / Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Fällige nicht ausgeführte Reparaturen; fällige/überfällige und nicht nachgewiesene Wartungen; überfällige Untersuchungen nach § 29 STVZO, AU, usw., versteckte technische Mängel, die erst bei Wiederinbetriebnahme offenbar werden, Öl- und Flüssigkeitsundichtigkeiten, Mängel und Schäden, die die Betriebs- und Verkehrsicherheit beeinträchtigen,

Folgeschäden aus nicht durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten. Beschädigungen, die dem <u>Fahrzeugnutzer</u> in der Regel durch Fehlbehandlung (Obliegenheitsverletzung) zuzuordnen sind.

Beschädigungen, die in der Regel durch den Leasingnehmer zu tragen sind. 100 % = vollständig

für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



10 = Sonstiges

Gegenstand

Einstufungs- und Bewertungskriterien sowie Leistungsgrad

Sonstiges z.B.: Schimmelbildung, Raucher- und Tierhalterfahrzeug: Im Allgemeinen <u>nicht</u> akzeptierte "nicht laufleistungsanaloge Schäden" [Instandsetzung / Wertminderung gehen in der Regel zu Lasten des Leasingnehmers]

Beschädigungen, die in der Regel durch den Leasingnehmer zu tragen und ggf. durch den Fahrzeugnutzer zu verantworten sind.







Schimmelbildung oder anormale Bedingungen, die einen unangenehmen Geruch verursachen wie z.B. durch Rauchen oder die Mitnahme von Tieren, Feuchtigkeit mit Modergeruch.

100 % = vollständig







Alle zuvor benannten Voraussetzungen, da sie nicht normal gebrauchstypischen Mustern entspringen und in der Regel durch den Fahrzeugnutzer zu verantworten sind.

Beschädigungen, die dem <u>Fahrzeugnutzer</u> in der Regel durch Fehlbehandlung (Obliegenheitsverletzung) eindeutig zuzuordnen sind. 100 % = vollständig





Musterberechnung hier Leitlinie:

EZ: 03.04.2006

Laufleistung: 159.028 km

Neuwert: 64.520,00 € brutto Zeitwert: 22.800,00 € brutto

Schadensbeschreibung:

Fahrzeugdach durch Vogelkot verätzt

Instandsetzungskosten gemäß BMW 850,00 € brutto



Ort der Beschädigung Stufe A (Dachbereich) (siehe Seite 8)



Leitlinie zur Minderwertberechnung:

Faktor 1

Um den Minderwert in EURO festlegen zu können, bedarf es mehrerer Schritte, um die Erforderlichkeiten in Prozent zu erhalten.

Für die Abwertung ist das Verhältnis, Neuwert zum Zeitwert, ein Faktor (zu 1) für die Festlegung, der andere Faktor (zu 2) ergibt sich aus dem Verhältnis der vorhandenen Laufleistung zur zu erwartenden Gesamtlaufleistung (ca. 250.000 km) gemäß Rechtssprechnung.

Ergebnis zu 1: 35 % Ergebnis zu 2: 36 %

Gesamt: 71 % 71 % : 2 = Mittelwert F1 35.5 %

Faktor 2

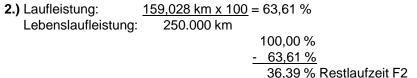
Wie auf den Seiten 7 und 8 beschrieben wurde, ist für eine Bewertung auch die Art des Fahrzeuges sowie der Ort der Beschädigung erforderlich.

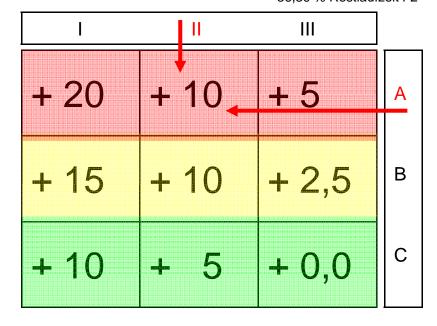
Der zweite Bewertungsfaktor ergibt sich aus der nebenan stehenden Annährungstabelle unter den Eckpunkten gemäß Seite 37.

Faktor 1 35.5 % Faktor 2 + 10.0 % Gesamt 45.5 %

Rep.-Kosten 850,00 netto x 45.5 % = 386,75 €netto

Somit sind nur 386,75 € netto als geminderter Wert und somit als Wertausgleich für das beschädigte Fahrzeug und <u>nicht</u> 850,00 € in Ansatz zu bringenden.





für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling



Urheberhinweis

Alle Rechte der Verbreitung, auch durch Film, Funk und Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Tonträger jeder Art, auszugsweise Nachdruck oder Einspeicherung und Rückgewinnung in Datenverarbeitungsanlagen aller Art sind vorbehalten. Kein Teil dieser Dienste darf ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers vervielfältigt oder verbreitet werden. Unter dieses Verbot fällt auch die Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf CD-ROM oder in Online-Diensten.

Verfasser: SVS

Sach-Verständigen-Stelle

für Kfz-Gutachten, Technik und Controlling GmbH

Westerbachstraße 134

65936 Frankfurt am Main / Rödelheim

Tel.: 069 / 60 60 86 - 0 Fax: 069 / 60 60 86 - 50

E-Mail: Kontakt@svs-gutachten.de Internet: www.svs-gutachten.de

Bearbeiter:

Sachverständiger für Kfz-Technik

Axel G. Schulze 10.09.2009 / Version 2



Irrtümer und Druckfehler sind vorbehalten